

Entwurf

Überörtliche Prüfung
der Eröffnungsbilanz

der Stadt Billerbeck

vom 10.01.2012 bis 13.01.2012

Beratung · Prüfung · Service



Überörtliche Prüfung
der Eröffnungsbilanz

der Stadt Billerbeck

vom 10.01.2012 bis 13.01.2012

GPA NRW

*Heinrichstraße 1 · 44623 Herne
Postfach 101879 · 44608 Herne
Telefon (0 23 23) 14 80-0
Fax (0 23 23) 14 80-333*

Inhaltsverzeichnis

Zur GPA NRW und zur Prüfung _____	4
Grundlagen der Prüfung _____	4
Aufbau des Prüfberichtes _____	6
Informationen zur Prüfung Ihrer Eröffnungsbilanz _____	6
Ergebnisse im Einzelnen _____	7
Bilanzkennzahlen _____	7
Prüfung einzelner Bilanzpositionen _____	9
Bebaute Grundstücke _____	9
Infrastrukturvermögen _____	10
Finanzanlagevermögen _____	10
Sonderposten für Zuwendungen _____	12
Sonderposten für Beiträge _____	15
Schlussbemerkung _____	16

Zur GPA NRW und zur Prüfung

Grundlagen der Prüfung

Die Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen haben ihre Haushaltswirtschaft bis spätestens zum 01.01.2009 auf das Neue Kommunale Finanzmanagement umgestellt. Wichtiger Bestandteil hierbei ist die Aufstellung der Eröffnungsbilanz.

Aufgrund der Bedeutung der Ansätze in der Eröffnungsbilanz und deren Auswirkungen auf die weitere Haushaltsführung stellt der Gesetzgeber besondere Anforderungen an die Prüfung und Feststellung der Eröffnungsbilanz. Die GPA NRW führt die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz auf der Grundlage des § 105 der Gemeindeordnung NRW (GO) in Verbindung mit § 92 Abs. 6 GO bei den Städten und Gemeinden durch.

Ziel unserer überörtlichen Prüfung ist es unter anderem sicherzustellen, dass im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber eingeräumten Spielräume, landesweit einheitlich bewertet und bilanziert wird.

Die überörtliche Prüfung setzt auf der örtlichen Prüfung auf, um Doppelarbeiten zu vermeiden. Ausgehend von analytischen Prüfungshandlungen anhand des Kennzahlensets NRW und den Ergebnissen der örtlichen Prüfung führen wir eine stichprobenhafte Prüfung auffälliger und unserer Erfahrung nach fehleranfälliger Bilanzpositionen durch. Hierbei nehmen wir in erster Linie die Bewertungsverfahren und -methoden in den Blick und ergänzen diese Systemprüfung um Einzelfallprüfungen.

Die Prüfungsschwerpunkte mit den entsprechenden Bilanzpositionen werden von uns im Einzelfall festgelegt.

Die Prüfung erfolgte auf Basis der nachfolgend in zusammengefasster Form dargestellten Bilanz:

AKTIVA		in Tausend Euro
1 Anlagevermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		36
1.2 Sachanlagen		71.027
1.2.1 Unbebaute Grundstücke	13.394	
1.2.2 Bebaute Grundstücke	22.857	
1.2.3 Infrastrukturvermögen	33.308	
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	18	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0	
1.2.6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	585	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	394	
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	471	
1.3 Finanzanlagen		9.909
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	185	
1.3.2 Beteiligungen	18	
1.3.3 Sondervermögen	9.655	
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	40	
1.3.5 Ausleihungen	11	
2 Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte		0
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	0	
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		928
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen	364	
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	468	
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	96	
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens		0
2.4 Liquide Mittel		1.123
3 Aktive Rechnungsabgrenzung		17
	Summe	83.041
Passiva		in Tausend Euro
1 Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage		28.396
1.2 Sonderrücklagen		0
1.3 Ausgleichsrücklage		4.578
2 Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen		22.365
2.2 für Beiträge		9.249
2.3 für den Gebührenaussgleich		68
2.4 Sonstige Sonderposten		0
3 Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen		6.582
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten		0
3.3 Instandhaltungsrückstellungen		320
3.4 Sonstige Rückstellungen		1.453
4 Verbindlichkeiten		
4.1 Anleihen		0
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		6.175
4.3 Verbindl. aus Krediten zur Liquiditätssicherung		3
4.4 Verbindl. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		11
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		470
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		182
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten		1.278
5 Passive Rechnungsabgrenzung		1.911
	Summe	83.041

Aufbau des Prüfberichtes

Ergebnisse unserer Prüfung und Analyse bezeichnen wir im Bericht als **Feststellung**.

Wir haben in diesen Prüfungsbericht lediglich Feststellungen aufgenommen, die nach unserer Auffassung eine Korrektur oder eine weitergehende Überprüfung beziehungsweise Begründung durch die Kommune erforderlich machen. Diese sind Beanstandungen im Sinne des § 105 Abs. 6 GO.

Eine Stellungnahme der Kommune gegenüber der GPA NRW ist für diesen Prüfbericht nicht erforderlich.

Ergebnisse, zu denen eine Korrektur nicht notwendig, aber aus unserer Sicht sinnvoll erscheint, werden im Bericht als **Empfehlung** ausgewiesen.

Informationen zur Prüfung Ihrer Eröffnungsbilanz

Wir haben die Prüfung in Ihrer Stadt vom 10.01.2012 bis zum 13.01.2012 durchgeführt.

Durchführung der Prüfung

Bettina Brennenstuhl

Wir haben das Prüfungsergebnis mit den beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihres Hauses erörtert.

Der Entwurf des Prüfberichts wurde Ihnen übersandt.

Ergebnisse im Einzelnen

Die Stadt Billerbeck hat zum 1. Januar 2009 die kamerale Haushaltsführung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) umgestellt.

Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz durch den Kämmerer und die Bestätigung durch die Bürgermeisterin gemäß § 92 Abs. 1 GO in Verbindung mit § 95 Abs. 3 GO sind erfolgt. Die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Billerbeck hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH, Dülmen, durchgeführt. Der Bestätigungsvermerk wurde am 15.11.2011 uneingeschränkt erteilt.

Die Feststellung der Eröffnungsbilanz durch den Rat steht noch aus.

Bilanzkennzahlen

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz bilden wir zunächst Bilanzkennzahlen, die zukünftig landesweit einheitlich von den Kommunalaufsichten, den Rechnungsprüfungsämtern und uns erhoben werden (NKF-Kennzahlenset NRW).

Diese Kennzahlen weisen für die Stadt Billerbeck folgende Werte aus:

Kennzahlen der Eröffnungsbilanz		
Bezeichnung	Berechnung	Kennzahlenwert (in Prozent)
Infrastrukturquote	$(\text{Infrastrukturvermögen} / \text{Bilanzsumme}) \times 100$	40,1
Eigenkapitalquote I	$(\text{Eigenkapital} / \text{Bilanzsumme}) \times 100$	39,7
Eigenkapitalquote II	$(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge}) / \text{Bilanzsumme} \times 100$	77,8
Anlagendeckungsgrad II	$(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge} + \text{langfristiges Fremdkapital}) / \text{Anlagevermögen} \times 100$	93,8
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	$(\text{kurzfristige Verbindlichkeiten} / \text{Bilanzsumme}) \times 100$	2,5

Die aufgeführten Bilanzkennzahlen geben einen ersten Überblick über die Vermögens- und Schuldenlage der Kommune.

Aussagen über die gesamtwirtschaftliche Situation der Kommune sind jedoch nur unter Berücksichtigung der örtlichen Strukturen und Gegebenheiten möglich. Hierzu ist eine tiefer gehende Analyse erforderlich, die in dem uns zur Verfügung stehenden Prüfzeitraum nicht möglich ist. Eine aussagekräftige Analyse erfordert darüber hinaus einen Zeitreihenvergleich. Erst die Einbeziehung der Folgebilanzen lässt weitergehende Tendenzen erkennen. Hieraus können Schlüsse über die Entwicklung der Vermögens- und Schuldenlage gezogen und Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Um jedoch im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz zumindest erste Anhaltspunkte für die Einordnung der Stadt Billerbeck im Vergleich zu anderen Kommunen zu gewinnen, haben wir die Bilanzkennzahlen in den interkommunalen Vergleich mit den von uns geprüften kreisangehörigen Kommunen gestellt.

Bilanzkennzahlen im interkommunalen Vergleich (in Prozent)				
	Minimum	Maximum	Mittelwert	Stadt Billerbeck
Infrastrukturquote	0,0	70,0	40,9	40,1
Eigenkapitalquote I	4,3	83,3	39,4	39,7
Eigenkapitalquote II	28,3	91,7	70,6	77,8
Anlagendeckungsgrad II	60,7	129,5	92,9	93,8
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	0,1	27,5	4,5	2,5

Dieser Vergleich dient lediglich als Information. Hieraus sind Tendenzen zu erkennen, die ohne nähere Betrachtung der Strukturen und Gegebenheiten keine Rückschlüsse zulassen und Aussagen begründen.

Auf Grund der vorzunehmenden Korrekturen, die sich aus den nachfolgend beschriebenen Empfehlungen und Feststellungen ergeben, werden sich die Bilanzkennzahlen der Stadt Billerbeck noch verändern.

Prüfung einzelner Bilanzpositionen

Im Anschluss an die Erhebung der Bilanzkennzahlen haben wir die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 einschließlich Anhang sowie den Prüfungsbericht über die örtliche Prüfung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH, Dülmen, analysiert.

Bebaute Grundstücke

Grund und Boden

Die Stadt Billerbeck hat den Grund und Boden der bebauten Grundstücke durchgängig mit 40 Prozent des aktuellen Wertes des umgebenden Baulandes bewertet.

Nach § 55 Absatz 1 Satz 4 GemHVO ist der Grund und Boden kommunalnutzungsorientierter Gebäude mit 25 bis 40 Prozent des aktuellen Wertes des umgebenden erschlossenen Baulandes in der bestehenden örtlichen Lage anzusetzen. Diese Bewertungsvorschrift gilt somit lediglich für die Bewertung des Grund und Bodens von kommunalnutzungsorientierten Gebäuden. Gebäude gelten als kommunalnutzungsorientiert, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben nach § 107 Absatz 2 Nummer 2 GO oder des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung dienen.

Gebäude, wie z. B. das Hausmeisterwohnhaus, das Wohnhaus für den Schwimmmeister, die Übergangswohnheime oder das Bahnhofsgebäude können nicht als kommunalnutzungsorientierte Gebäude gewertet werden. Sie werden nicht genutzt, um die Aufgaben entsprechend dem Katalog des § 107 Absatz 2 Nummer 2 GO oder dem Feuerschutz zu erfüllen. Der Grund und Boden ist bei diesen Gebäuden daher mit 100 Prozent des aktuellen Wertes des umgebenden Baulandes zu bewerten. Sofern sowohl kommunalnutzungsorientierte als auch nicht kommunalnutzungsorientierte Gebäude auf einem Flurstück errichtet wurden, ist das Grundstück zur korrekten Bewertung zu teilen.

Feststellung

Die Bewertung des Grund und Bodens der nicht kommunalnutzungsorientierten Gebäude führt nicht zu einem vorsichtig geschätzten Zeitwert gemäß § 54 Absatz 1 GemHVO.

Infrastrukturvermögen

Brücken und Tunnel

Die Bewertung der Brücken wurde durch die Stadt teilweise mittels indizierter historischer Herstellungskosten vorgenommen. Sofern historische Herstellungskosten nicht mehr vorlagen, erfolgte die Bewertung anhand der Herstellungskosten einer repräsentativen Beispielbrücke.

Bei der Indizierung der historischen Herstellungskosten haben wir im Rahmen unserer stichprobenweisen Prüfung festgestellt, dass teilweise der Februar- oder Maiindex 2008 für den Straßenbau zur Anwendung kam. In einer Stichprobe (Brücke 12 Lutumer Fußweg) konnte zudem der Index des Basisjahres nicht nachvollzogen werden.

Um einen korrekten vorsichtig geschätzten Zeitwert gemäß § 54 Absatz 1 GemHVO zu ermitteln, ist der letzte veröffentlichte maßgebliche Index für die Bewertung heranzuziehen. Im Fall der Stadt Billerbeck somit der Index aus November 2008.

Empfehlung

Die Stadt Billerbeck hat teilweise bei der Bewertung der Brücken nicht die zum Stichtag maßgeblichen Indizes zugrunde gelegt. Daher empfehlen wir, die Indizierung im Bereich der Brückenbewertung zu überprüfen und die Bewertung ggf. zu korrigieren.

Finanzanlagevermögen

Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Stadt Billerbeck hat lediglich ein Tochterunternehmen, an dem sie mit 100 Prozent beteiligt ist, nämlich die Gewerbe-, Industrie-, Wohnbauförderungs mbH (GIWo mbH). Dieses Unternehmen wurde richtiger-

weise bei den Anteilen an verbundenen Unternehmen aktiviert. Die Bewertung wurde unter Anwendung der Eigenkapitalspiegelbildmethode durchgeführt.

Gemäß § 55 Absatz 6 GemHVO sollen Beteiligungen an Unternehmen nach dem Substanz- oder Ertragswertverfahren bewertet werden. Lediglich bei Unternehmen, die aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden müssen, kann vereinfachend eine Bewertung anhand der Eigenkapitalspiegelbildmethode vorgenommen werden.

Ist ein Unternehmen in den Gesamtabchluss einzubeziehen und sind in dem zu bewertenden Unternehmen nachweislich keine stillen Reserven oder Lasten vorhanden, würde eine Bewertung nach dem Substanzwertverfahren zum gleichen Ergebnis führen, wie eine Bewertung nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode.

Ob in der GIWo mbH stille Reserven oder Lasten vorhanden sind, konnte uns während der Prüfung nicht nachgewiesen werden. Das Unternehmen verfügt insbesondere über Baugrundstücke, die im Umlaufvermögen aktiviert sind sowie über im Anlagevermögen aktivierte Grundstücke inklusive Aufbauten. Sowohl im Umlauf- als auch im Anlagevermögen können grundsätzlich stille Reserven vorhanden sein, die im Rahmen der Ermittlung eines Zeitwertes des Unternehmens für die städtische Eröffnungsbilanz zwingend aufzudecken wären. Daher ist es fraglich, ob die vereinfachte Bewertung mittels der Eigenkapitalspiegelbildmethode zu einem korrekten Zeitwert der GIWo mbH gemäß § 55 Absatz 6 GemHVO führt.

Feststellung

Die Stadt Billerbeck ist gehalten nachzuweisen, dass die von ihr vorgenommene Bewertung der GIWo mbH mittels der Eigenkapitalspiegelbildmethode zu einem korrekten Zeitwert gemäß § 55 Absatz 6 GemHVO führt. Dieses ist dann der Fall, wenn in dem Unternehmen keine stillen Reserven oder Lasten existieren.

Sonderposten für Zuwendungen

Grundregel zur Berechnung von Sonderposten

Nach § 43 Absatz 5 Satz 2 GemHVO sind die Sonderposten entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufzulösen. Der Gesetzgeber knüpft damit die Fortschreibung des Sonderpostens an die Wertentwicklung des Vermögensgegenstandes. Dadurch bleibt das prozentuale Verhältnis von Vermögensgegenstand und Sonderposten in der Bilanz bis zur vollständigen Abschreibung beziehungsweise Auflösung unverändert.

Für die Eröffnungsbilanz bedeutet dieses, dass der prozentuale Zuwendungs- oder Beitragsanteil zum Zeitpunkt der Anschaffung beziehungsweise Herstellung des Vermögensgegenstandes zu ermitteln und auf den Zeitwert des Vermögensgegenstandes zum Eröffnungsbilanzstichtag anzuwenden ist.

Es findet folgendes Berechnungsschema Anwendung:

Berechnungsschema für Sonderposten in der Eröffnungsbilanz				
Vorsichtig geschätzter Zeitwert des geförderten Vermögensgegenstandes	X	Ermittelter Zuwendungs-/Beitragsanteil (in Prozent)	=	Höhe des Sonderpostens

Bei Maßnahmen, die mehrfach gefördert bzw. beitragsfinanziert sind, darf der Sonderposten den Wert des aktivierten Vermögensgegenstandes nicht überschreiten.

Zweckgebundene Zuwendungen für Gebäude und Feuerschutzpauschale

Die Sonderposten für Zuwendungen der Stadt Billerbeck wurden überwiegend korrekt mittels einer historischen Förderquote, die sich aus den Verwendungsnachweisen ergab, ermittelt.

Bei den Schulgebäuden, zu denen keine Förderunterlagen mehr auffindbar waren und im Bereich des Feuerschutzes wurden Förderquoten ermittelt, indem die Summe der Zuwendungen aus den Jahren 1972 bis 2007 aus den kameralen Unterabschnitten 2100 bzw. 1300 den Investitionsausgaben dieser Unterabschnitte gegenüber gestellt wurden. Somit ergab sich für den Bereich der Schulen eine pauschale Förderquote von 43,80 Prozent und für den Bereich des Feuerschutzes von 64 Prozent.

Die Quote im Bereich Feuerschutz ergab sich ursprünglich aus den Ausgaben und Einnahmen laut der Jahresrechnung 1992 für den Bau des Feuerwehrgerätehauses und wurde durch die v. g. Betrachtung des Unterabschnitts 1300 der Jahre 1972 bis 2007 plausibilisiert. Bei den Zuwendungen des Unterabschnitts 1300 wurde auch die Feuerschutzpauschale einbezogen. Die ermittelte Förderquote von 64 Prozent wurde auf alle Gegenstände des Feuerschutzbereichs, also sowohl auf Gebäude als auch bewegliche Vermögensgegenstände in diesem Bereich, angewendet.

Die v. g. Quote von 43,80 Prozent im Schulbereich wurde auf die Schulgebäude angewendet, bei denen keine Förderunterlagen mehr auffindbar waren. Der Anteil des so ermittelten Sonderpostens beträgt rund zehn Prozent an den gesamten Sonderposten für Einzelzuwendungen im Bereich der Gebäude.

Die Vorgehensweise der Stadt Billerbeck kann einerseits dazu führen, dass durch tendenziell höhere Zuschussquoten in früheren Jahren ein zu hoher Sonderposten angesetzt wird, weil im Regelfall die „alten“ Vermögensgegenstände bereits vollständig abgeschrieben oder nur noch mit geringen Werten in der Eröffnungsbilanz enthalten sind. Andererseits kann eine Verzerrung auch im umgekehrten Fall eintreten, wenn die Zuschussquoten in früheren Jahren tendenziell geringer ausfielen und somit die ermittelte Durchschnittsquote – gemessen an den überwiegend jüngeren und damit durch höhere Zuwendungen geförderten Vermögensgegenstände der Eröffnungsbilanz - zu niedrig ausfallen.

Zudem ist zu beachten, dass die Ermittlung der Sonderposten von der Stadt Billerbeck anhand der Vereinfachungsregel des § 56 Absatz 5 GemHVO vorgenommen wurde. Diese Vereinfachungsregel findet jedoch nur Anwendung bei gleichartigen oder durch eine Fördermaßnahme verbundenen Vermögensgegenständen. Eine Gleichartigkeit der Vermögensgegenstände allein aufgrund der Tatsache, dass die Anschaffungsausgaben in einem Unterabschnitt gebucht wurden, ist unseres Erachtens nicht gegeben. Beispielsweise können bei Gebäuden, Fahrzeugen, Maschinen und Büroausstattungen zum Teil erhebliche Abweichungen sowohl bei den Anschaffungskosten als auch bei Nutzungsdauern auftreten, sodass hier eine besonders große Gefahr von Verzerrungen und damit unsachgemäßen Ergebnissen bei einer pauschalen Berechnung von Förderquoten gegeben ist. Sofern die Vermögensgegenstände nicht gleichartig sind, ist deshalb im Rahmen der Ermittlung von Sonderposten eine zusammengefasste Betrachtung dieser Vermögensgegenstände unzulässig.

Feststellung

Das von der Stadt Billerbeck angewandte Verfahren zur Ermittlung der Zuwendungsquoten für die Schulgebäude, bei denen keine Förderunterlagen auffindbar waren und für die Vermögensgegenstände im Bereich des Feuerschutzes ist nicht durch § 56 Absatz 5 GemHVO gedeckt. Die Stadt Billerbeck ist gefordert, die Bewertung und Bilanzierung der Sonderposten für Zuwendungen in diesen Bereichen zu korrigieren.

Allgemeine Investitionspauschale

Die gemäß § 43 Absatz 5 GemHVO zu bilanzierenden Sonderposten für Zuwendungen müssen neben den Einzelzuwendungen auch die pauschalen Zuwendungen, wie z. B. die allgemeine Investitionspauschale, die seit 1979 an die Kommunen gezahlt wurde, enthalten. Der Hauptzweck der pauschalen Zuwendungen besteht in der Mitfinanzierung der Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen. Damit liegt eine Zweckbindung im Sinne des § 43 Absatz 5 GemHVO vor.

Die Stadt Billerbeck hat bisher nur die erhaltenen allgemeinen Investitionspauschalen der Jahre 1998 bis 2008 aktivierten Vermögensgegenständen zugeordnet und im Sonderposten für Zuwendungen passiviert. Die allgemeine Investitionspauschale der Jahre 1979 bis einschließlich 2007 wurde bisher nicht berücksichtigt. Der Sonderposten für Zuwendungen ist daher zu niedrig bewertet und muss entsprechend korrigiert werden.

Feststellung

Für die allgemeine Investitionspauschale der Jahre 1979 bis 1997 sind entsprechend der Vorschrift des § 43 Absatz 5 GemHVO i. V. m. § 91 Absatz 1 GO Sonderposten für Zuwendungen zu passivieren.

Sonderposten für Beiträge

Die Stadt Billerbeck hat Sonderposten für Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und dem Kommunalabgabengesetz (KAG) passiviert. Zur Überprüfung der gesetzlichen bzw. satzungsmäßigen Beitragsquoten wurden die tatsächlichen Beiträge ins Verhältnis zu den Gesamtkosten der abgerechneten Baumaßnahmen gesetzt.

Im Bereich der KAG-Beiträge zeigte sich, dass die tatsächlichen Quoten überwiegend den Beitragsquoten laut Satzung entsprachen. Bei sechs Straßen wichen die tatsächlichen Quoten jedoch zwischen einem und drei Prozentpunkten von den Satzungsquoten ab, in einem Fall ergab sich rechnerisch eine Quote von über 100 Prozent. Dennoch wurden die Satzungsquoten und nicht die tatsächlichen Beitragsquoten in diesen Fällen zur Ermittlung des Sonderpostens für Beiträge herangezogen.

Um einen korrekten Zeitwert des Sonderpostens für Beiträge gemäß § 43 Absatz 5 GemHVO anzusetzen, sind die historischen Beitragsquoten, die sich aus der Gegenüberstellung der tatsächlichen Beiträge zu den Gesamtkosten der Baumaßnahme ergeben, auf den Zeitwert der beitragsfinanzierten Straßen, Gehwege etc. anzuwenden. Dabei ist zu beachten, dass die tatsächliche Beitragsquote maximal in Höhe von 100 Prozent zur Sonderpostenermittlung herangezogen wird.

Feststellung

Die Ermittlung des Sonderpostens für Beiträge führt im KAG-Bereich teilweise nicht zu einem korrekten Zeitwert entsprechend der Regelungen des § 54 Absatz 1 i. V. m. § 43 Absatz 5 GemHVO.

Schlussbemerkung

Um eine Doppelprüfung zu vermeiden, haben wir mit unserer Prüfung auf den Ergebnissen der örtlichen Prüfung aufgesetzt und uns in Form von Stichproben auf die Bilanzpositionen beschränkt, die von ihrer Bedeutung her für die Kommune wesentlich und unserer Erfahrung nach häufig fehleranfällig und problembehaftet sind.

Die Prüfung der ausgewählten Bilanzpositionen hat zu Feststellungen geführt. Die Feststellungen zeigen an, dass die betreffenden Wertansätze einer Korrektur oder einer weitergehenden Überprüfung beziehungsweise Begründung bedürfen.

Die Dokumentation zu den von uns näher betrachteten Bilanzpositionen war umfassend, so dass die vorgenommenen Bewertungen dadurch sehr gut nachzuvollziehen waren.

Herne, den

Thomas Nauber

Abteilungsleitung

Sandra Rettler

Prüfteamleitung

GPA NRW
Heinrichstraße 1 · 44623 Herne
Postfach 101879 · 44608 Herne
Telefon (02323) 1480-0
Fax (02323) 1480-333
info@gpa.nrw.de
www.gpa.nrw.de